

Europäische Förderung von individueller und kollektiver Eigenversorgung aus EE-Anlagen

Urbane Energiewende – Hoffnungsträger Photovoltaik
(BürgerEnergie Berlin eG)

Dr. Philipp Boos
11. Februar 2020

Agenda

A. Einleitung

- B. Individuelle Eigenversorgung – Freistellung von Umlagen und Abgaben
- C. Kollektive / Gemeinsame Eigenversorgung in Gebäuden
- D. Umsetzung durch den Gesetzgeber

Handlungsbedarf: Richtlinie (EU) 2018/2001 vom **11. Dezember 2018** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Vorteile einer individuellen wie kollektiven Eigenversorgung sind neben dem Umwelt- und Klimaschutz

- **verbrauchsnahe** Erzeugung
- **Regionalität** der Stromversorgung sowie
- **Teilhabe der Verbraucher** an der Stromerzeugung

Vorab: Individuelle oder kollektive Eigenversorgung ist nicht Mieterstrom, sondern ein alternatives bzw. ergänzendes Konzept zum Mieterstrom

- „**Mieterstrom**“ = **Lieferung** („**Verkauf**“) von Strom an Mieter oder Eigentümer in einem Gebäude
- **Eigenversorgung:** Eigene – ggf. gemeinsame – Erzeugung und eigener Verbrauch des Stroms
- **Überschussstrom aus Eigenversorgung kann Mieterstrom sein** – muss es aber nicht (Einhaltung der Mieterstromvorgaben notwendig)

Agenda

A. Einleitung

B. Individuelle Eigenversorgung – Freistellung von Umlagen und Abgaben

C. Kollektive / Gemeinsame Eigenversorgung in Gebäuden

D. Umsetzung durch den Gesetzgeber

I. Anforderungen an die EE-Eigenversorgung

- ✓ Eigenversorger muss grundsätzlich Chancen und Risiken der Stromerzeugung tragen
- ✓ Er muss dafür aber nicht Eigentümer der Anlage sein - Weisungsrecht gegenüber dem Anlageneigentümer genügt
- Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen
- Es darf nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein
- Zusätzlicher Bezug von Strom ist zulässig – keine Eigenversorgung zu 100 % erforderlich
- **Netznutzung** ist unschädlich – sowohl für zusätzlichen Bezug wie auch für Abgabe von Überschussstrom, wegen Vorgabe zum Verbrauch an „**Ort und Stelle**“ aber praktisch unwahrscheinlich
- **Zwischenspeicherung** ist zulässig – insofern Ausnahme vom Grundsatz des Verbrauchs in der gleichen Viertelstunde

II. EE-Eigenversorgung zukünftig ohne Abgaben & Gebühren – insbesondere ohne EEG-Umlage – möglich (1)

- Abschließender Katalog an Ausnahmen, die der nationale Gesetzgeber vorsehen „**kann**“ (aber nicht „**muss**“)
 - Anderweitige wirksame Förderung
 - Reduktion der EEG-Umlage ist keine Förderung
 - Marktwert für Überschussstrom ist keine Förderung
 - Wer auf EEG-Förderung verzichtet, darf nicht durch EEG-Umlage belastet werden
 - Förderung der Anlage in der Vergangenheit ist irrelevant
 - Bei Belastung mit Abgabe: administrativer Aufwand für Nachweis der „*wirksamen Förderung*“ im Einzelfall ist zu bedenken

II. EE-Eigenversorgung zukünftig ohne Abgaben & Gebühren – insbesondere ohne EEG-Umlage – möglich (2)

- Weitere Ausnahmen
 - Starker Anstieg EE-Strom bis 2026
 - 8 % der gesamten installierten Stromerzeugungskapazität aus EE-Eigenversorgung
 - Heute noch nicht relevant: („**Luxusproblem**“)
 - EE-Anlagen mit mehr als 30 kW Leistung
 - Maßgeblich ist alleine die Leistung („**Kapazität**“) der Anlage – auf die erzeugte Strommenge kommt es nicht an.
 - Höherer Grenzwert bei kollektiver EE-Eigenversorgung sinnvoll

III. Weitere Rechte der Eigenversorger

- Vermarktung von Überschussstrom zum Marktwert zuzüglich Nutzen für Netz, Umwelt und Gesellschaft - sollte eigentlich im Marktwert schon enthalten sein.
- Keinen diskriminierenden oder unangemessenen Verfahrensvorgaben = keine Überforderung durch Bürokratie.
- Zulässigkeit des Einsatzes von Speichersystemen
- Beibehaltung der Rechte als Endverbraucher

Agenda

- A. Einleitung
- B. Individuelle Eigenversorgung – Freistellung von Umlagen und Abgaben
- C. Kollektive / Gemeinsame Eigenversorgung in Gebäuden**
- D. Umsetzung durch den Gesetzgeber

I. Anforderungen an kollektive Eigenversorgung

- Zunächst müssen – gemeinsam – die Voraussetzungen der individuellen Eigenversorgung erfüllt sein
 - Aber „*arbeitsteilige*“ Erledigung zulässig – nicht jeder für sich muss alles erfüllen
 - Der jeweilige Eigenverbrauch muss nicht exakt dem „*Anteil*“ an der EE-Anlage und dem sonstigen Beitrag entsprechen – ansonsten unmöglich zu erfüllen
- **Keine Gründung einer Gesellschaft** (GmbH) oder Genossenschaft notwendig
- Beschränkung auf Bereich **innerhalb von Gebäuden und Mehrfamilienhäusern**
 - Erfasst zwar auch sehr große Wohnblöcke mit 500 oder 1.000 Wohneinheiten
 - Wortlaut schließt aber Quartiere / Nachbarschaftssiedlungen etc. aus
 - Deutscher Gesetzgeber: sollte großzügiger sein

II. Rechte der kollektiven Eigenversorger

- Kollektive Eigenversorger haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie individuelle Eigenversorger - Differenzierungen nur
 - aus sachlichem Grund („*hinreichend begründet*“)
 - soweit verhältnismäßig = keine die kollektive Eigenversorgung verhindernde Vorgaben
- Freiheit von „*unverhältnismäßigen Verfahren*“ = **bürokratische Anforderungen** müssen beherrschbar sein (mehr Tatsachenfrage als Rechtsfrage)

Agenda

- A. Einleitung
- B. Individuelle Eigenversorgung – Freistellung von Umlagen und Abgaben
- C. Kollektive / Gemeinsame Eigenversorgung in Gebäuden
- D. Umsetzung durch den Gesetzgeber**

Umsetzung durch den Gesetzgeber

- Umsetzung „*spätestens*“ bis **30. Juni 2021** – **vorherige Umsetzung** aber natürlich zulässig.

Handlungsbedarf:

- EE-Eigenversorgung bis 30 kW frei von Abgaben, Umlagen und Gebühren
- EE-Eigenversorgung aus nach EEG geförderten Anlagen darf nur belastet werden, wenn die Förderung nicht untergraben wird
- Anschluss ans Stromnetz, Netznutzung und Speicherung darf EE-Eigenversorgung nicht ausschließen
- Anspruch auf Vergütung Überschussstrom zu Marktpreisen, ohne dass dies eine Förderung darstellt
- Gleichstellung kollektiver Eigenversorgung in Gebäuden mit individueller Eigenversorgung

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Büro Berlin

Boos Hummel & Wegerich
Zimmerstraße 56
10117 Berlin
Telefon (+49) 030 2009 547 – 0
Telefax (+49) 030 2009 547 – 19
rechtsanwaelte@bhw-energie.de

Büro Köln

Boos Hummel & Wegerich
Gladbacher Str. 44
50672 Köln
Telefon (+49) 0221 9499 555 – 0
Telefax (+49) 0221 9499 555 – 9
rechtsanwaelte@bhw-energie.de